

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20. September 2022

Zu Ltg.-**2242/A-4/340-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 20. September 2022

LH-ML-L-16/159-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Kathrin Schindele betreffend „Landhausfest am 3. September 2022“, eingebracht am 25. 08. 2022, Ltg.-2242/A-4/340-2022, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Das Landhausfest findet alle fünf Jahre statt. Veranstalter ist das Amt der NÖ Landesregierung, vertreten durch die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD 3.

Dies geht auch aus der Veranstaltungsanmeldung bei der Behörde hervor.

Neben den Landesorganisationen, wie etwa der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich, dem Haus der Digitalisierung, der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, der Kultur.Region.Niederösterreich, Natur im Garten, den NÖ Umweltverbänden, dem SPORTLAND Niederösterreich, oder der Tut gut Vorsorge GmbH, stellen traditionell nur jene Blaulichtorganisationen aus, die auch am Landhausfest Dienst versehen, wie die Polizei, die Feuerwehr und das Rote Kreuz. Andere Organisationen bekommen jährlich, so auch heuer, im Rahmen der Freiwilligenmesse zum NÖ Landesfeiertag die Möglichkeit dabei zu sein und sich zu präsentieren.

Unter der Marke „100 Jahre Niederösterreich“ wurden im Rahmen des Landhausfestes auch alle Organisationskomitees der „100 Jahre Niederösterreich Bezirksfeste“ eingeladen und für ihr Engagement bedankt.

Die Landjugend Niederösterreich, der NÖ Blasmusikverband und der NÖ Bauernbund richten seit jeher wie bei vielen anderen Veranstaltungen den Erntedankfestzug aus. Die AMI Promarketing Agentur Holding GmbH ist Inhaber und Betreiber der Website www.landhausfest.at und somit auch verpflichtet im Impressum aufzuscheinen.

Im Übrigen greift in diesem Zusammenhang das Grundrecht auf Datenschutz, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt. Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen. Ob diese privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.